

LAG BW zur verhaltensbedingten Kündigung bei verspäteter Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

25.11.2020

LAG BW, Urteil vom 25.11.2020, Az. 10 Sa 52/18. Schlagworte: Kündigung, Abmahnung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Leitsätze:

1. Die schuldhaftige Verletzung der sich aus § 5 Abs 1 Satz 1 EFZG ergebenden (Neben-)Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit kann - je nach den Umständen des Einzelfalls - einen zur Kündigung berechtigenden Grund im Verhalten des Arbeitnehmers i.S.v. § 1 Abs 2 Satz 1 KSchG darstellen.
2. Es gibt kein Mindestmaß an Abmahnungen, bevor ein Arbeitgeber eine sozial gerechtfertigte Kündigung aussprechen kann.
3. Nachträglich eingetretene Umstände können für die gerichtliche Beurteilung insoweit von Bedeutung sein, wie sie die Vorgänge, die zur Kündigung geführt haben, in einem neuen Licht erscheinen lassen.

Fundstelle(n):

- Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, [Entscheidung im Volltext](#)